

Gemeinde Bonaduz

Gemeindeverfassung

VERFASSUNG DER GEMEINDE BONADUZ

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Die Gemeinde Die Gemeinde Bonaduz ist eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft. Sie besteht aus den auf ihrem Gebiet wohnhaften Personen.

Artikel 2

Autonomie Im Rahmen der Gesetzgebung des Bundes und des Kantons steht der Gemeinde das Recht der freien Selbstverwaltung zu.

Die Gemeinde übt in den Grenzen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit die Hoheit über alle auf ihrem Gebiet befindlichen Personen und Sachen aus.

Artikel 3

Aufgaben Die Gemeinde besorgt die Aufgaben, die sich ihr zum Wohle der Allgemeinheit stellen. Sie fördert die wirtschaftliche und soziale Wohlfahrt sowie Kultur und Sport und erlässt die notwendigen Gesetze und Verordnungen.

Artikel 4

Gleichstellung der Geschlechter Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verfassung beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Verfassung nichts anderes ergibt.

Artikel 5

Stimmfähigkeit Stimmfähig sind alle Personen, die das 18. Altersjahr erfüllt haben und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt wurden.

Artikel 6

Stimmberechtigung Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind

- a) stimmfähige Schweizer, die in der Gemeinde Bonaduz wohnhaft sind.
- b) stimmfähige Ausländer, die über eine Niederlassungsbewilligung verfügen und seit mindestens zehn Jahren ununterbrochen in der Gemeinde Bonaduz wohnhaft sind.

Artikel 7

Wählbarkeit Jeder Stimmberechtigte kann in eine Gemeindebehörde gewählt werden, sofern ihm die Übernahme öffentlicher Ämter nicht durch strafgerichtliches Urteil aberkannt ist.

Artikel 8

Unvereinbarkeit Gemeindeangestellte können der ihr unmittelbar vorgesetzten Behörde oder der Geschäftsprüfungskommission nicht angehören.

Artikel 9

Amtszeit/Amts-dauer Die Behörden, ständigen Kommissionen und nebenamtlichen Funktionäre der Gemeinde werden, sofern das kantonale Recht nichts anderes vorschreibt, auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt.
Wer einer Gemeindebehörde während drei Amtsperioden ununterbrochen angehört hat, ist für die nächstfolgende Amtsperiode in diese Behörde nicht wieder wählbar. Bei der Wahl des Gemeindepräsidenten wird eine Amtsperiode als Mitglied des Gemeindevorstandes nicht angerechnet.
Angebrochene Amtsperioden von mehr als 1 ½ Jahren werden dabei vollen Amtsperioden gleichgestellt.

Artikel 10

Zeitpunkt der Wahlen und Amtsantritt Die Wahlen der Gemeindebehörden finden in den Monaten Mai oder Juni statt. Der Amtsantritt beginnt mit dem auf die Wahlen folgenden Kalenderjahr.

Artikel 11

Ersatzwahlen Wenn im Verlaufe einer Amtsperiode ein Mitglied aus einer Behörde ausscheidet, so ist für den Rest der Periode eine Ersatzwahl zu treffen.

Artikel 12

Ausschlussgründe Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, Ehegatten und Geschwister dürfen nicht gleichzeitig derselben Gemeindebehörde bzw. dem Gemeindevorstand und der Geschäftsprüfungskommission angehören.

Artikel 13

Ausstandspflicht Bei der Behandlung von Sachgeschäften in der Gemeindeversammlung, in den Gemeindebehörden und Kommissionen sind die am Entscheid persönlich unmittelbar interessierten Stimmberechtigten und deren Anverwandte im Sinne von Art. 12 ausgeschlossen.

Rechnungsrevisoren oder Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission haben bei der Prüfung der Rechnungs- und Geschäftsführung einer Behörde, Kommission oder Amtsstelle, welcher sie selbst oder eine mit ihnen in Ausschlussverhältnis im Sinne von Art. 12 stehenden Person angehören, in Ausstand zu treten.

Artikel 14

Schweigepflicht Die Mitglieder der Gemeindebehörden sowie die Gemeindeangestellten sind zur Verschwiegenheit über Amtsgeheimnisse verpflichtet.

Artikel 15

Petitionsrecht Das Petitionsrecht ist gewährleistet. Jeder Gemeindegewohner kann Anträge, Begehren und Beschwerden den Gemeindebehörden schriftlich einreichen. Diese sind verpflichtet, dazu innert 6 Monaten Stellung zu nehmen.

Artikel 16

Initiative

Schriftliche Anträge an die Gemeindeversammlung sind mit Begründung dem Gemeindevorstand einzureichen und müssen von mindestens 150 stimmberechtigten Einwohnern eigenhändig unterzeichnet sein. Davon ausgeschlossen sind Beschlüsse, die Gemeindebehörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit gefasst haben, oder geregelte Rechtsbeziehungen zwischen der Gemeinde und Dritten.

Die Initiative kann entweder in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfes eingebracht werden. Sie ist mit den Unterschriften beim Gemeindevorstand einzureichen.

Der Gemeindevorstand ist verpflichtet, solche Initiativbegehren so rasch als möglich, spätestens innert sechs Monaten, zusammen mit einer vom Gemeindevorstand verfassten Botschaft der Gemeindeversammlung zur Abstimmung zu unterbreiten. Er kann der Gemeindeversammlung auch einen Gegenvorschlag unterbreiten. Liegt ein solcher Gegenvorschlag vor, wird zunächst zwischen diesem und dem Initiativbegehren entschieden. Hierauf hat die Gemeindeversammlung durch definitive Abstimmung über Annahme oder Verwerfung jenes Vorschlages zu entscheiden, der aus der ersten Abstimmung hervorgegangen ist.

Eine Initiative kann von den drei Erstunterzeichnern bis zur Abstimmung jederzeit zurückgezogen werden, sofern sie keine anderslautende Rückzugsklausel enthält.

Artikel 17

Rechtswidrige Initiativen

Initiativbegehren rechtswidrigen Inhaltes sind unzulässig und werden der Volksabstimmung nicht unterbreitet.

Der Gemeindevorstand gibt den Intitianten in einem solchen Fall von seinem Beschluss und unter Angabe der Gründe schriftlich Kenntnis.

Artikel 18

Referendumsrecht

Beschlüsse der Gemeindeversammlung gemäss Art. 28 Abschnitt II sind der Urnenabstimmung zu unterbreiten, wenn dagegen das Referendum ergriffen wird.

Das Referendum kann von 150 Stimmberechtigten auf schriftlichem Weg ergriffen werden.

Beschlüsse gemäss Art. 28 Abschnitt II sind amtlich zu veröffentlichen und erwachsen erst am 31. Tag nach der Veröffentlichung oder am Tag nach der Ablehnung des Referendums in Rechtskraft.

Das Referendum der Stimmberechtigten ist innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung einzureichen.

Die Urnenabstimmung ist innert 3 Monaten durchzuführen, nachdem ein Referendum zustande gekommen ist.

Artikel 19

Auskunft

In der Gemeindeversammlung kann jeder Stimmberechtigte Auskunft über den Stand oder die Erledigung einer Gemeindeangelegenheit verlangen. Die Erteilung der Auskunft kann verschoben werden, wenn ihr erhebliche Interessen der Gemeinde oder Dritter entgegenstehen.

Artikel 20

Motion

Jeder Stimmberechtigte hat zudem das Recht, in der Gemeindeversammlung Anträge zu stellen, die einen nicht auf der Traktandenliste aufgeführten Gegenstand betreffen. Wird ein solcher Antrag erheblich erklärt, so hat der Gemeindevorstand darüber in einer nächsten Gemeindeversammlung Bericht und Antrag zu unterbreiten.

Artikel 21

Protokoll

Über die Verhandlungen der Gemeindeversammlung, des Gemeindevorstandes und der weiteren Gemeindebehörden oder Kommissionen sind gesonderte Protokolle zu führen.

Diese sind bei nächster Gelegenheit zur Genehmigung vorzulegen und nach erfolgter Genehmigung vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Artikel 22

Einsichtnahme in die Protokolle

Die Protokolle der Gemeindeversammlung stehen allen zur Einsichtnahme offen.

Die Einsicht in die Protokolle des Gemeindevorstandes und der übrigen Gemeindebehörden wird nur gestattet, wenn schutzwürdige Interessen geltend gemacht werden können.

Der Anspruch auf die Einsicht kann durch Aushändigung eines Protokollauszuges erfüllt werden.

Artikel 23

Veröffentlichung

Alle in den ordentlichen Publikationsorganen der Gemeinde veröffentlichten Bekanntmachungen (Mitteilungen, Erlasse, Aufrufe, Aufforderungen, Verbote usw.) sind für alle Gemeindeglieder rechtsverbindlich. Die Publikationsorgane bezeichnet der Gemeindevorstand.

Artikel 24

Wiedererwägung

Ein Beschluss der Gemeindeversammlung kann jederzeit der gleichen Instanz zur Wiedererwägung unterbreitet werden. Wenn jedoch vor Ablauf eines Jahres seit dem Inkrafttreten eines Beschlusses dessen Wiedererwägung verlangt wird, ist nur darauf einzutreten, wenn dies mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen wird.

II. Gemeindeorganisation

Artikel 25

Organe der Gemeinde

Die Stimmberechtigten bilden in ihrer Gesamtheit das oberste Gemeindeorgan. Sie üben ihre Rechte nach Massgabe dieser Verfassung in der Urnenabstimmung und in der Gemeindeversammlung aus.

Die ordentlichen Organe der Gemeinde sind:

- a) die Urnengemeinde
- b) die Gemeindeversammlung
- c) der Gemeindevorstand
- d) die Geschäftsprüfungskommission

a) die Urnengemeinde

Artikel 26

Befugnisse

Die Urnengemeinde wählt:

- a) den Gemeindepräsidenten
- b) die vier Mitglieder des Vorstandes
- c) die drei Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission
- d) die vier Mitglieder des Schulrates
- e) zwei Mitglieder der Baukommission

Die Urnengemeinde entscheidet über:

1. den Erlass und die Änderung der Gemeindeverfassung;
2. die Bewilligung von einmaligen neuen Ausgaben und Aufwendungen ab CHF 1'000'001.00 sowie von jährlich wiederkehrenden neuen Ausgaben und Aufwendungen ab CHF 100'001.00;
3. die Verleihung von Wasserrechten und die Einräumung anderer Sondernutzungsrechte.

Artikel 27

Durchführung der Urnenabstimmung

Der Gemeindevorstand sorgt dafür, dass die Abstimmungsunterlagen den Stimmberechtigten mindestens 14 Tage vor dem Abstimmungstag zugestellt werden.

Die Abstimmungsunterlagen bestehen aus der Abstimmungsvorlage im Wortlaut, der Erläuterung, dem Stimmzettel, dem Stimmrechtsausweis und aus den Unterlagen für die briefliche Stimmabgabe.

Die Erläuterung enthält einen begründeten Antrag des Gemeindevorstandes. In der Gemeindeversammlung geäußerte wesentliche Gegenargumente sind in der Begründung des Gemeindevorstandes zu berücksichtigen.

Bei Wahlen sind den Stimmberechtigten die Wahlzettel, der Stimmrechtsausweis und die Unterlagen für die briefliche Stimmabgabe mindestens 14 Tage vor dem Wahltag zuzustellen.

Die Stellvertretung und die briefliche Stimmabgabe richten sich nach dem für kantonale Abstimmungen und Wahlen geltenden Recht.

Der Gemeindevorstand bestimmt für die Leitung und Beaufsichtigung der Urnenabstimmung ein Stimmbüro nach dem für kantonale Abstimmungen und Wahlen geltenden Recht.

Das Ergebnis der Abstimmungen und der Wahlen ist zu protokollieren und im offiziellen Publikationsorgan bekannt zu geben.

Bezüglich Abstimmungs- und Wahlmodus gelten Art. 32 und 33.

b) die Gemeindeversammlung

Artikel 28

Befugnisse

Der Gemeindeversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

I. Endgültige Entscheidungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung entscheidet endgültig über:

1. die Genehmigung des Budgets;
2. die Festsetzung des Steuerfusses;
3. die Genehmigung der Verwaltungsrechnung;
4. die Ermächtigung zum Ankauf und Verkauf sowie zur Verpfändung von Grundeigentum, zur Einräumung von Grunddienstbarkeiten und Grundlasten. Vorbehalten bleiben die Rechte der Bürgergemeinde und die Befugnisse des Gemeindevorstandes (Art. 39);
5. die Aufnahme neuer Anleihen und das Eingehen von Bürgschaften;
6. die Gewährung von Darlehen, wenn sie die Finanzkompetenz des Gemeindevorstandes übersteigt und nicht im Rahmen der bestimmungsgemässen Verwendung von Fondsgeldern durch die zuständige Behörde liegt;
7. die Oberaufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung und die Erledigung von Beschwerden, wenn die Gemeindeversammlung als Zwischeninstanz vorgesehen ist;
8. die Beschlussfassung über die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden, Korporationen und regionalen Institutionen.

II. Referendumpflichtige Entscheidungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung entscheidet unter Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss Art. 18 über:

- a) den Erlass und die Änderung der Gemeindegesetze und der allgemein verbindlichen Verordnungen und Reglemente;
- b) die Bewilligung von einmaligen neuen Ausgaben und Aufwendungen von CHF 50'001.00 bis CHF 1'000'000.00 sowie von jährlich wiederkehrenden neuen Ausgaben und Aufwendungen von CHF 20'001.00 bis CHF 100'000.00.

III. Vorberatung der Urnengemeinde

Die Gemeindeversammlung hat alle Sachgeschäfte, über die die Urnengemeinde entscheidet, vorzubereiten und zu verabschieden.

Artikel 29

Einberufung

Gemeindeversammlungen sind mindestens 14 Tage vorher durch öffentliche Publikation unter Bekanntgabe der Traktandenliste einzuberufen.

Soweit es für die Orientierung der Stimmberechtigten notwendig oder sinnvoll erscheint, wird zu den einzelnen Geschäften eine Botschaft erstellt. Diese kann 14 Tage vor der Gemeindeversammlung auf der Gemeindekanzlei bezogen werden.

Traktanden

Es darf nur über Geschäfte Beschluss gefasst werden, welche auf der Traktandenliste verzeichnet sind.

Artikel 30

Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäss einberufene Gemeindeversammlung ist beschlussfähig.

Artikel 31

*Versammlungs-
leitung* Die Gemeindeversammlung wird vom Gemeindepräsidenten geleitet. Im Verhinderungsfall tritt der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Gemeindevorstandes an seine Stelle.

Artikel 32

*Abstimmungs-
modus* Abstimmungen werden durch Handmehr vorgenommen, sofern nicht der Gemeindevorstand oder ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten schriftliche Abstimmung verlangen.

Bei der Abstimmung durch Handmehr entscheidet das absolute Mehr der Stimmenden. Bei der schriftlichen Abstimmung sowie bei der Urnenabstimmung ist das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen massgebend. Leere Stimmzettel werden nicht gezählt.

Bei Stimmengleichheit ist die Vorlage abgelehnt.

Artikel 33

Wahlmodus Bei Gesamtwahlen werden alle gültigen Kandidatenstimmen zusammengezählt und durch die doppelte Anzahl der freien Sitze geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Erreichen mehr Kandidaten das absolute Mehr, als Sitze zu verteilen sind, sind diejenigen mit den höchsten Stimmzahlen gewählt.

Kommt bei Ersatzwahlen eine Wahl nicht zustande oder sind bei Gesamtwahlen weniger Kandidaten gewählt als zu wählen sind, so findet ein zweiter, freier Wahlgang statt. Gewählt sind dabei jene Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen (relatives Mehr).

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los über die Wahl oder die Reihenfolge des Ein-sitzes.

c) der Gemeindevorstand

Artikel 34

*Wahlen in ver-
schiedene Ämter* Wird jemand in verschiedene Ämter gewählt, die sich gegenseitig ausschliessen, hat er sich ohne Verzug für das eine oder andere Amt zu entscheiden.
Liegen Ausschlussgründe im Sinne von Art. 12 vor, so ist bei gleichzeitiger Wahl derjenige gewählt, der mehr Stimmen auf sich vereinigt. Haben beide Kandidaten gleich viele Stimmen erhalten, entscheidet das Los.

Artikel 35

*Zusammen-
setzung* Der Gemeindevorstand ist die Verwaltungs- und Polizeibehörde der Gemeinde.
Er besteht aus dem Gemeindepräsidenten und vier weiteren Mitgliedern.

Artikel 36

Sitzungen Der Gemeindevorstand wird durch den Gemeindepräsidenten oder gegebenenfalls auch dessen Stellvertreter einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.
Auf Verlangen von zwei Gemeindevorstandsmitgliedern ist der Präsident verpflichtet, eine ausserordentliche Sitzung einzuberufen.

Artikel 37

Beschlussfähigkeit Der Gemeindevorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Artikel 38

Abstimmungen und Wahlen Für alle Entscheide gilt das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los.

Jedes Mitglied ist zur Abgabe seiner Stimme verpflichtet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Ausstand.

Artikel 39

Befugnisse Dem Gemeindevorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht durch eidgenössisches oder kantonales Recht, durch Gemeindeverfassung oder Gemeindegesetz einem anderen Organ übertragen sind.

In seine Kompetenz fallen insbesondere:

1. als Wahlbehörde ernennt der Gemeindevorstand alle nicht ausdrücklich von der Urnengemeinde oder einer Behörde zu wählenden Instanzen und Funktionäre, insbesondere:
 - 1.1 den Gemeindevizepräsidenten;
 - 1.2 Delegierte in öffentliche- und privatrechtliche Körperschaften und Zweckverbände, an denen die Gemeinde beteiligt oder mitspracheberechtigt ist;
 - 1.3 Funktionäre, die die Gemeinde auf Grund der übergeordneten Gesetzgebung zu ernennen hat;
 - 1.4 das Gemeindepersonal, ausser die Lehrpersonen und die Schulleitung.
2. der Vollzug des eidgenössischen und kantonalen Rechts sowie die Durchführung der Gemeindegesetze und Verordnungen und der Vollzug der Gemeindeversammlungsbeschlüsse;
3. die Stellungnahme zu Konzepten, Erlassen und Ausführungsbestimmungen anderer Behörden;
4. die Überwachung der gesamten Gemeindeverwaltung;
5. die Verwaltung des Gemeindevermögens und die Besorgung sämtlicher Verwaltungsfächer;
6. die Ausarbeitung des jährlichen Budgets, welches in den letzten zwei Monaten des Vorjahres der Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorzulegen ist, sowie die Beantragung des erforderlichen Steuerfusses;
7. die Erstellung der Jahresrechnung, welche bis am 31. Mai des folgenden Jahres der Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorzulegen ist;
8. die Vorbereitung aller Vorlagen zuhanden der Gemeindeversammlung;
9. die Beschlussfassung über einmalige neue Ausgaben für den gleichen Zweck bis zum Betrage von CHF 50'000.00, sowie wiederkehrende neue Ausgaben von jährlich CHF 20'000.00;
10. die Handhabung der Personalgesetzgebung für die Gemeindebehörden und das Gemeindepersonal;
11. die Verfügung über das Grundeigentum, soweit diese 300 m² nicht überschreiten, sowie Grenzbereinigungen;
12. der Erwerb von Grundstücken zur Sicherung von Landreserven für kommunale Aufgaben bis zum Höchstbetrag von CHF 300'000.00;
13. die Verfügung über alle gemeindeeigenen Liegenschaften und deren Verwaltung. In den Schulliegenschaften sind die Anliegen der Schule prioritär zu behandeln;
14. der Abschluss von Verträgen über Angelegenheiten, deren Erledigung in die Zuständigkeit des Vorstandes fällt;
15. der Entscheid über Führung von Prozessen und Rekursen sowie der Abschluss von Vergleichen oder Schiedsverträgen;
16. die Ausübung der der Gemeinde zustehenden Polizeigewalt und die Strafkompetenz im Verwaltungsstrafverfahren;

17. die Beschlussfassung hinsichtlich untergeordneter Änderungen von Wasserrechtskonzessionen, soweit weder der Umfang des Nutzungsrechtes noch die zwischen den Parteien vereinbarten wirtschaftlichen Leistungen berührt werden bzw. soweit dies aus Gründen der Sicherheit erforderlich ist sowie die Beschlussfassung über die Übertragung einer Wasserrechtskonzession.

Artikel 40

*Vertretung der
Gemeinde nach
ausser*

Der Gemeindevorstand vertritt die Gemeinde gegenüber Dritten und vor Gericht.

Der Gemeindepräsident führt zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder mit dem Gemeindevorstand die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gemeinde.

Artikel 41

*Verwaltungs-
abteilungen*

Die Verwaltung der Gemeinde wird in Departemente aufgeteilt. Jedes Mitglied des Gemeindevorstandes führt ein Departement. Die Aufteilung nimmt der Gemeindevorstand vor. Sie ist der Gemeindeversammlung zur Kenntnis zu bringen.

Artikel 42

*Geschäfts-
führung*

Die Gemeindevorstandsmitglieder haben die in ihren Verwaltungsbereich fallenden Geschäfte zu überwachen, die erforderlichen Amtshandlungen vorzunehmen und dem Gemeindevorstand Bericht zu erstatten.

Die Beschlussfassung steht ausschliesslich dem Gemeindevorstand zu. Angelegenheiten von untergeordneter Bedeutung kann der Gemeindevorstand dem Abteilungsvorsteher zur selbständigen Erledigung überlassen.

In die Stellvertretung haben sich Gemeindepräsident und die anderen Vorstandsmitglieder so zu teilen, dass jeder Abteilungsvorsteher seinen besonderen Stellvertreter in der Behörde hat.

Artikel 43

*Gemeinde-
präsident*

Der Gemeindepräsident vertritt die Gemeinde und den Gemeindevorstand nach aussen. Er leitet die Gemeindeversammlungen und die Gemeindevorstandssitzungen.

In dringenden Fällen kann der Gemeindepräsident vorsorglich die nötigen provisorischen Anordnungen treffen.

Der Gemeindepräsident bereitet die Gemeindevorstandssitzungen vor und beruft sie ein. Er sorgt unter Beizug der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes für den Vollzug der gefassten Beschlüsse und koordiniert die Tätigkeit der Verwaltung.

d) die Geschäftsprüfungskommission

Artikel 44

*Zusammen-
setzung*

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst.

Artikel 45

Aufgaben

Die Geschäftsprüfungskommission überprüft den gesamten Geschäfts- und Rechnungsvkehr der Gemeinde. Sie hat sich über den richtigen Bestand des Gemeindevermögens und der Fonds durch unangemeldete Kontrollen zu überzeugen. Die Kontrolle hat sich auch auf die Geschäftsführung sämtlicher Behörden, Kommissionen und der Gemeindeverwaltung zu erstrecken.

Der Geschäftsprüfungskommission ist in alle Bücher und Akten Einsicht zu gewähren. Es sind ihr alle die zur Ausübung ihres Auftrages erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Artikel 46

Kontrollstelle

Die rechnerische Überprüfung der Gemeinderechnung wird durch den Gemeindevorstand dem kantonalen Gemeindeinspektorat oder privaten Sachverständigen übertragen. Diese üben ihre Tätigkeit in Zusammenarbeit mit der Geschäftsprüfungskommission aus.

Artikel 47

Berichterstattung

Die Geschäftsprüfungskommission und die Kontrollstelle haben zuhanden der Gemeindeversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung einen schriftlichen Bericht zu erstatten, welcher Bestandteil der Jahresrechnung ist. Die Geschäftsprüfungskommission stellt Antrag über die Genehmigung der Jahresrechnung. Bericht und Anträge sind dem Gemeindevorstand rechtzeitig zu unterbreiten, so dass dieser zuhanden der Gemeindeversammlung dazu noch Stellung nehmen kann.

Über Feststellungen untergeordneter Natur können die Geschäftsprüfungskommission und die Kontrollstelle dem Gemeindevorstand einen besonderen Bericht erstatten.

Die Berichte und Akten der Geschäftsprüfungskommission sind im Gemeindearchiv aufzubewahren.

III. Gemeindeverwaltung und Schulrat

a) die Gemeindekanzlei

Artikel 48

Gemeindekanzlei

Die Gemeindekanzlei ist die dem Vorstand unterstellte ausführende Verwaltungsorganisation der Gemeinde. Sie übt die ihr in Gemeindegesetzen und Reglementen übertragenen Funktionen aus. Insbesondere vollzieht sie die Beschlüsse und Verfügungen des Gemeindevorstandes und besorgt die ihr durch den Gemeindevorstand übertragenen Arbeiten und Weisungen.

Artikel 49

Gemeindeschreiber

Der Gemeindeschreiber leitet die Gemeindeverwaltung und beaufsichtigt das Verwaltungspersonal. Er führt das Protokoll an der Gemeindeversammlung und in den Sitzungen des Gemeindevorstandes. In den Sitzungen des Gemeindevorstandes hat er beratende Stimme.

b) der Schulrat

Artikel 50

Zusammensetzung

Der Schulrat setzt sich aus dem zuständigen Departementsvorsteher und vier weiteren Mitgliedern zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Der zuständige Departementsvorsteher des Gemeindevorstands ist von Amtes wegen Vorsteher des Schulrats. Im Übrigen konstituiert sich der Schulrat selber. Die Schulleitung hat beratende Stimme.

Der Schulrat versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern.

Artikel 51

Aufgaben

Der Schulrat hat die Aufsicht und Leitung über alle Zweige des öffentlichen Schulwesens.

Dem Schulrat obliegen insbesondere:

- a) die Wahl und Entlassung der Lehrkräfte und der Schulleitung;
- b) die Wahl der Musikschulkommission;
- c) das Erstellen des Budgets zuhanden des Gemeindevorstandes;
- d) die Beschlussfassung über die im Budget für das Schulwesen enthaltenen Ausgaben, soweit es sich nicht um Aufwendungen für bauliche Zwecke handelt, und über im Budget nicht vorgesehene Ausgaben bis maximal CHF 2'000.00 je Jahr;
- e) der Vollzug der einschlägigen Gesetze und Verordnungen.

Der Schulrat kann einzelne Kompetenzen durch Beschluss an Ausschüsse oder einzelne Mitglieder delegieren. Diese erstatten dem gesamten Schulrat Rechenschaft.

IV. Schlussbestimmungen

Artikel 52

Revision

Die vorliegende Verfassung kann jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden.

Artikel 53

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Die Gemeindeverfassung tritt nach ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung vom 7. März 2005 in Kraft. Die vorliegende Teilrevision tritt nach ihrer Annahme durch die Urnengemeinde vom 30. März 2008 unter Vorbehalt von Abs. 2 dieser Bestimmung am 1. Januar 2009 in Kraft.

Art. 26 der teilrevidierten Verfassung tritt mit deren Annahme durch die Urnengemeinde vom 30. März 2008 in Kraft.

Die vorliegende Teilrevision der Gemeindeverfassung ist der Regierung vorzulegen.

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung vom 7. März 2005 / durch die Urnengemeinde vom 30. März 2008.

Gemeindevorstand Bonaduz

Präsident




Christian Theus

Gemeindeschreiber




Georges Ulber

Von der Regierung genehmigt gemäss Beschluss Nr. 747 vom 14.06.2005 / Beschluss Nr. ⁶⁰³ vom 20. MAI 2008

Der Präsident: 

sig. **St. Engler**

Der Kanzleidirektor: 

sig. Dr. Claudio Riesen

